Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bes Kriegsbrückenpersonals zu bringen. Rach ber Berordnung von 1754 sollte ber neue Personalbes stand bestehen aus:

1) dem oberften Schiffsamte und ben ihm fuborbinirten Schiffsamtern in Ungarn.

2) aus dem mobilen Pontons: und Laufbruden: ftande mit 2, sage zwei Kompagnien, bestimmt für die in's Feld abrudenden Urmeeabtheilungen.

Jebe dieser Kompagnien zählte auf bem Kriegssuß 127 mit Gewehr ausgerüstete Mann; also annäshernd die Stärke unserer jetzigen Bontonnier-Kompagnie. Neglemente besaßen sie keine; der Dienst wurde rein handwerksmäßig betrieben, dessen Kenntniß nur durch Tradition und empirische Unterweissung sortgepstanzt. Erst im Jahr 1766 versaßte der damalige Oberst-Schissamts-Oberstieutenant Ludwig Rudolf Baron Ripke ein Reglement sür das Brückenwesen, aus welchem ich der Kuriosität halber nur die einzelnen Abschnitte schnell hervorsheben möchte:

- 1) Vorschriften, so bei Ausführung und Bestimmung eines Ortes zum Brückenschlag zu beobachten find.
- 2) Wie bie Breite und Tiefe eines Fluffes ge- funden wird.
- 3) Bon ben hölzernen Pontons nebst zugehörigen Erforbernissen.
- 4) Anzahl ber zum Bau einer Brude erforberlichen Mannichaft.
- 5) Bon bem Brudenbau mit hölzernen Pontons und gehöriger Erforderniffe.

Brinner urtheilt folgenbermaßen über bies wohl erste aller Pontonnier-Reglemente: "Dasselbe, wenn auch mangelhaft, war für die damaligen Zeitvershältnisse mit vieler Sachkenntniß bearbeitet und bilbet selbst seiner Form nach die Grundlage aller spätern Arbeiten in diesem Fache."

1767 folgte eine Vermehrung des "Brüdenstanbes", der fortan aus dem Stade, einer Haustompagnie und einem Pontonnier-Feldbataillon zu 4 Kompagnien bestehen sollte. Die wenigen Friedensjahre, die Oesterreich in seiner alten Gestalt vor der französischen Revolution genießen sollte, wurden zu weiterer Ausbildung des Pontonnierwesens benützt, soviel wenigstens als die damaligen Finanzverhältnisse es erlaubten.

(Fortfepung folgt.)

Der Fuß-Kanonier. Leitfaden zum Artillerie-Unsterricht für Unterossiziere und Mannschaften der Fußartillerie von Gustav Straßner, Premierlieutenant à la suite des bayr. 2. Fußsartillerie-Regiments. Zweite, vermehrte Auflage. Leipzig. Krüger. 1880. Preis Fr. 1. 60.

Das Buch ist ziemlich vollständig für seinen Zweck, insofern er den Unterricht der Mannschaft beabsichtigt; für Unterossiziere enthält es nach unsern Instruktionsbegriffen zu wenig. — Für den fernerstehenden Leser bildet es eine sehr brauchbare Erläuterung des deutschen Kriegsmaterials, namentlich des Gebrauches desselben, in Bezug auf Behandlung im Micerarium auf das Schieben sowie bei einzelnen

Borkommenheiten. — Nach hierseitigen Ansichten geht der Unterricht in vielen Dingen auf Themata über, welche eigentlich in die Reglemente gehören; da indessen das Buch speziell sur die bayrische Artillerie bestimmt ist, wird der Herr Bersasser wohl wissen, warum er darin über den Nahmen der bloßen Handbücher greist und die Reglemente ergänzt. — Der größte Theil ist dem Materiale gewiomet und kann benüht werden sur die Nomenklatur und Systematisirung allfäliger Taseln mit Zeichnungen; Angaben über Gewichte und Dimensionen sehlen, dem einsachen Zwecke entsprechend, sast ganz.

Der Styl ist trot bes trockenen Stoffes leicht leserlich und kann bas Buch unsern Offizieren und Mannschaften ber Positionsartillerie gute Dienste leisten, wenn sie nebenbei im Besitze von Zeichenungen ober Angaben überhaupt find. S.

Nachgelassen Schriften von Ernst Ludwig v. After, weiland königl. preußischer General der Infanterie und Chef des Ingenieurkorps. Zweite Austage. I., II. und V. Band. Berlin, 1878. Bossische Buchhandlung. Preis Fr. 10. 70.

Bur Feier bes hundertsten Geburtstages hat ber einzig noch lebende Sohn des Generals von Aster einen Theil der nachgelassenen Schriften desselben veröffentlicht, um den zahlreichen Freunden des verewigten Generals neuerdings Gelegenheit zu versichaffen, sich das geistige Bild After's in Erinnerung zu rufen und das Andenken des hochverdienten Generals in der jüngern Generation zu verbreiten.

General von After, ein Sohn des sächsischen Ingenieur-Generals v. After ist 1778 im damaligen Kursurstenthum Sachsen geboren; er trat früh in das dortige Ingenieurkorps. Im 16. Jahr verlor er seinen Vater. Als Offizier in die Armee gestreten, mußte er, da er für 11 Geschwister zu sors gen hatte, schwer mit des Lebens Nothdurst kampsen.

Seinen ersten Feldzug machte er 1806 und lernte ba die Schrecken best ungeordneten und planlosen Ruckzuges, welcher ber Schlacht von Jena und Auerstädt folgte, kennen.

1810 trat Aster in ben sächsischen Generalstab über.

Im Feldzug 1812 befand er fich bei bem fachsi: ichen Sulfakorps.

1813 murde er Oberftlieutenant und Generalstabschef bes Gouverneurs von Torgau, General von Thielmann.

Beibe traten balb in bas russische Hauptquartier über. Durch Bermittlung bes Generals Müffling murbe After im Februar 1815 in ben preußischen Generalstab übernommen. Bei Wieberausbruch bes Krieges wurde er zum Chef bes Generalstabes bes 2. preußischen Korps ernannt.

Bei ber Reorganisation bes preußischen Ingenieurtorps 1816 murbe After biesem zugetheilt unb zum Brigabier beforbert.

henden Leser bildet es eine sehr brauchbare Erläusterung des deutschen Rriegsmaterials, namentlich des gen Coblenz und Sprendreitenstein und brachte hier Gebrauches desselben, in Bezug auf Behandlung im die neuen Gedanken über Beselftigungakunft, welche Allgemeinen, auf das Schießen, sowie bei einzelnen seitem weiter entwickelt wurden, zur Anwendung.

1837 murbe Ufter jum Chef bes Ingenieurkorps und ber Pionniere und jum Generalinspektor ber Festungen ernannt.

1849 nahm er seinen Abschieb und starb 1855 in Berlin im Alter von 77 Jahren.

Mit Eifer hatte er jederzeit seine Privatstudien auf den Gebieten der modernen Kriegatheorie, der Militärgeographie, des Erziehungswesens und Ingenieur-Unterrichts fortgesetzt.

In ber neuen Auflage sind die Arbeiten über Militärgeographie und Erziehungswesen weggelassen und es werden nur die Arbeiten über Kriegstheorie und ben Ingenieur-Unterricht reproduzirt, welche auch heute noch trot aller Fortschritte in den versichiedenen Gebieten des militärischen Wissens ihren Werth behalten haben.

Die Arbeit After's zeichnet sich aus burch Gebankentiefe, Logik und eine eigenthumliche Schreibart.

Der Gegenstand wird immer streng wissenschaftlich, ja man kann sagen philosophisch, behandelt. — Das Studium der After'ichen Schriften ist eine ernste Geistesarbeit, welche aber auch entsprechende Früchte gewährt.

Leitfaben zum Unterricht in ber beständigen Befestigung. Zum Gebrauche für die k. Militärs Bilbungsanstalten 2c. bearbeitet von Morits Mitter von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniestab und Lehrer am Stabsoffiziers. Kurs. Mit 10 Tafeln. Zweite Austage. Wien, 1877. Berlag von Seibel und Sohn in Wien. Preis Fr. 8. 30.

Im gegenwärtigen Augenblicke, wo bie Befestisungsfrage bei uns lebhaft besprochen wird, glausben wir, auf vorstehendes Unterrichtsbuch, welches einen der anerkannt tüchtigsten Kriegsingenieure Desterreichs zum Berfasser hat, ausmerksam machen zu mussen. Da die permanente Besestigung bei uns vollständig vernachlässigt wurde und nicht einsmal in den Zentralschulen als Lehrgegenstand sigurirte, so durfte es vielen Kameraden angenehm sein, sich in dem ihnen neuen Gebiet zu orientiren.

Der Herr Verfasser behandelt in gedrängter Kürze den gewählten Gegenstand. Sein Zweck ist: ben Schülern ein klares Bild von dem Wesen, dem Werthe und der Wichtigkeit der Besektigungen zu geben. — Das Buch ist daher vortrefstich für den ersten Unterricht in diesem Zweig des militärischen Wissens und aus diesem Grunde wollten wir nicht unterlassen, neuerdings auf dieses Buch ausmerksam zu machen.

Die zahlreichen Tafeln erleichtern wesentlich bas Berftandniß.

Eidgenoffenschaft.

- (Rreisigneiben.) Der Baffenchef ber Infanterie hat an bie Militarbehörben ber Kantone folgendes Rreisschreiben erlaffen :
- Im Auftrage bes eibg. Militarbepartements werben Sie eingelaben, bie biesjährigen Wieberholungsturfe ber Infanterie nach Maggabe bes vom Bunbesrathe unterm 23. Januar 1. 3. fefts gesethten Berzeichniffes ber Militarfchulen zu beschicken und babei folgenbe nahere Beisungen zu berudfichtigen :

- I. Wieberholungsturfe ber Infanteriebatail. tone. 1) In bie biesjährigen Bieberholungekurfe haben eins auruden:
- a. Sammtliche ben Bataillonen angehörenbe Offiziere, mit Ausnahme ber ben Bataillonen ale übergahlig zugetheilten Stabsoffiziere und ber zur Abjutantur tommanbirten Offiziere.

Bu ben Wieberholungsfursen ber 2. und 8. Divifion hat ber Batallonsarzt zur sanitarischen Gintritismusterung und zwar unsberitten einzuruden und nur am barauf folgenben Tage noch im Dienst zu bletben.

Die Quartiermeister sind auf ben Radymittag vor bem Einrudungstag ber Bataillone zur Uebernahme ber Kaferne und zur Borbereitung ber Berpflegung zc. einzuberufen.

In ben Aufgeboten find bie Offiziere barauf aufmertfam zu machen, bag fie beim Ginruden eine Brufung zu bestehen und Strafe zu gewärtigen haben, wenn bie Resultate ber Brufungen billigen Anspruchen nicht entsprechen.

- b. Die Unteroffigiere ber Jahrgange 1850—1860. Die Bionnier-Unteroffigiere find nur bei ber 3., 6. und ben Regismentern 30 und 32 ber 8. Division, die Traingefreiten nur bei ber 3. und 6. Division aufzubieten.
- c. Bon ben altern als ben sub b ermannten Jahrgangen find biejenigen Unteroffiziere und ubrige Cabres einzuberufen, welche Grabe ober Stellen betleiben, bie nicht in einer Mehrzahl bei ben betreffenben Staben ober Kompagnien fich vorfinben, wie z. B. bie Feldweibel, Fouriere, Barters und TragersUnters offiziere u. f. w.
- d. Bon ben Trompetern find fammtliche Jahrgange bes Auss zuges einzuberufen, infofern biefes zur Berftellung bes gefestischen Bataillonsspieles nothwenbig ift.
- e. Die gewehrtragenben Solbaten, Barter, Träger und Tams bouren ber Jahrgange 1852—1859. Bon ben Buchsenmachern ift je einer mit bem Bataillon einzuberufen, bie übrigen Buchs senmacher ber 2., 3., 6. und 8. Divifion haben einen speziellen Bieberholungekurs zu bestehen (3iff. III hienach). Die Bions niere find nur mit ben Bataillonen ber 3. und 6. und ben Resgimentern 30 und 32 ber 8. Division, die Trainsolbaten nur mit ben Bataillonen ber 3. und 6. Division einzuberufen. Die Büchsenmacher haben bie ihnen verabsolgten Gewehre mitzubringen.

Die biesjährigen Retruten, mit Ausnahme ber aus benfelben hervorgegangenen Unteroffiziere, sowie ber in ben Refrutenschulen zu Unteroffizieren empfohlenen Refruten, haben an ben Wieberholungsturfen nicht theilzunehmen.

- 2) In Abweidjung vom fruhern Berfahren find nach bem Ginruden teine Uebergablige mehr zu entlaffen.
- 3) Bo Bataillonebefammlung statifinbet, ift biejenige Mannschaft, welche Krantheits halber Anspruch auf Dispensation vom Dienst machen will, schon auf ben Tag vor der Besammlung ihres Korps auf Bormittags 10 Uhr einzuberusen. Auf die gleiche Beit sind zur Bornahme der arzitlichen Untersuchung dies ser Mannschaft die Aerzte und die Sanitäts-Unterossitiere aufzubieten, sowie zur Kontrolirung der Einruckenden und zur Entzgegennahme der Bersügungen der Aerzte bezüglich der Dienstleisstung der Untersuchten ein Lieutenant jeder Kompagnie.

Die auf biesen Tag einberusenen Offiziere und Sanitäts-Unteroffiziere erhalten bie reglementarische Besolbung; bie sich zur Untersuchung ftellende Mannichaft bagegen hat fur biesen Tag keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Die Dienstuntauglichen sind sofort wieder zu entlassen. Bet vorübergehenden Leiden ift zu handen ber kantonalen Behörden, wegen der spätern Wiederseinberufung, die muthmaßliche Dauer der heilung anzugeben.

- 4) Den Bataillonen ift bas reglementarische Korpsmaterial zu verab'olgen, bei ber 2. und 8. Division jedoch mit Ausnahme ber Fuhrwerke und bes Offizierstochgeschirrs. Bei ben zuleht genannten Divisionen find bie Büchsenmacher-Kiften auf ben Baffenplat zu senden und wird bezüglich des Sanitatsmaterials ber Oberfelbarzt das Nothige anoronen.
- 5) Die tantonalen Zeughausverwaltungen haben für bie Wies berholungefurfe ber 2., 6. und 8. Division per Gewehrtragenben mitzugeben :